II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

**vom 28. April 1981**

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren**

(81/249/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten haben miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Es ist angezeigt, die durch den Beschluß 81/57/EGKS [1] festgelegte vorläufige Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit der EGKS fallenden Waren ausnahmsweise für höchstens zwei Monate zu verlängern,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

*Artikel 1*

Die durch den Beschluß 81/57/EGKS festgelegte vorläufige Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten gilt bis längstens 30. Juni 1981 weiter.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

*Der Präsident*

J. de KONING

[1] ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 65.